

Versicherten-Information

über die Leistungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach Heereschädigungen

Gesetzliche Grundlagen sind das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 und das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) BGBl. Nr. 162/2015 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen sind die Kriterien über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) heranzuziehen.

Über die Erbringung von Entschädigungsleistungen entscheidet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz haben

- Präsenzdiener, zum Beispiel Grundwehrdiener, Zeitsoldaten,
- Frauen im Ausbildungsdienst,
- Wehrpflichtige, zum Beispiel Milizsoldatinnen/Milizsoldaten wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegunfall eine Gesundheitsschädigung (Dienstbeschädigung) erlitten haben,
- sowie Hinterbliebene dieser Personen.

Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

§§ 178-182 ASVG, § 3 HEG Die Höhe der Geldleistungen richtet sich, sofern diese nicht im Gesetz mit einem festen Betrag bestimmt sind, nach der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich im Regelfall aus dem beitragspflichtigen (Brutto-)Arbeitseinkommen zusammen, das Entschädigungsberechtigte im letzten Kalenderjahr vor der Dienstbeschädigung bezogen haben.

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung umfasst insbesondere:

- ärztliche Hilfe
- Heilmittel
- Heilbehelfe
- Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten

§§ 189-196 ASVG Die

Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen der Dienstbeschädigung oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt betreibt Einrichtungen für Unfallheilbehandlung in Wien 12,

Wien 20, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Kalwang (Steiermark), in denen vom Unfalltage an ärztliche Behandlung nach den neuesten Erkenntnissen der Unfallchirurgie geboten wird.

Darüber hinaus verfügt sie über Rehabilitationszentren zur Wiederherstellung Geschädigter in Klosterneuburg bei Wien (Weißer Hof), in Tobelbad bei Graz, in Wien 12 und in Bad Häring (bei Kufstein).

Rehabilitation

§§ 198-201a ASVG Ziel der Rehabilitation ist es, Entschädigungsberechtigte bis zu einem solchen Grad der Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

Zu diesem Zweck kommen insbesondere Maßnahmen der Umschulung und Einschulung, Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen in Betracht.

Körperersatzstücke (Prothesen), orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

§ 202 ASVG Entschädigungsberechtigte haben Anspruch auf die wegen der Verletzungsfolgen erforderliche Ausstattung mit Körperersatzstücken (Prothesen), orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln.

Versehrtenrente

§ 203 ASVG, § 1 HEG

Anspruch auf Versehrtenrente nach dem HEG besteht, solange die Erwerbsfähigkeit von Entschädigungsberechtigten infolge einer Dienstbeschädigung über drei Monate nach Eintritt des schädigenden Ereignisses hinaus um mindestens 20 % gemindert ist.

§ 1 HEG

Die Versehrtenrente gebührt frühestens ab Beginn des Kalendermonats nach Eintritt der Schädigung, sofern der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach deren Eintritt gestellt wird.

Wird der Antrag nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Schädigung gestellt, gebührt die Versehrtenrente mit Beginn des Kalendermonats nach der Antragstellung.

§ 205 ASVG

Die Versehrtenrente beträgt bei Erwerbsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) als Vollrente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente. Der Jahresbetrag wird in 14 Monatsrenten (Rentensonderzahlung im April und September) ausgezahlt.

§ 108g ASVG

Die Versehrtenrente nach dem HEG unterliegt der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

§§ 183, 209 ASVG

Die Versehrtenrente nach dem HEG wird während der ersten zwei Jahre nach dem Eintritt der als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung in der Regel als vorläufige Rente gewährt, weil in dieser Zeit die Entwicklung der Folgen der Dienstbeschädigung meist noch nicht absehbar ist. Eine solche vorläufige Rente kann in monatlichen Abständen geändert werden. Spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Gesundheitsschädigung (Unfall oder Erkrankung) ist die Versehrtenrente als Dauerrente festzusetzen, auch wenn die für die Gewährung der vorläufigen Rente maßgebend gewesenen Verhältnisse sich nicht geändert haben; die Festsetzung der Dauerrente erfolgt unabhängig von den Grundlagen für die Berechnung der vorläufigen Rente. Die Dauerrente bleibt mindestens für die Dauer eines Jahres ab der jeweiligen Festsetzung in ihrer Höhe unverändert. Diese Frist gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine Heilbehandlung abgeschlossen wurde oder die Verschlimmerung des Zustandes nur vorübergehend war.

Eine Erhöhung der Rente wegen Verschlimmerung des Zustandes gebührt für die Zeit ab Anmeldung des Anspruches (§ 97 ASVG).

§ 99 ASVG

Leistungsempfänger sind verpflichtet, sich zur Feststellung des jeweiligen Zustandes der Unfall- oder Erkrankungsfolgen einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Wird einer Einladung zu einer solchen Untersuchung nicht Folge geleistet, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 210 ASVG

Wurden Entschädigungsberechtigte durch mehrere Heeresschädigungen geschädigt, so ist spätestens ab Beginn des dritten Jahres nach der letzten Dienstbeschädigung eine Gesamtrente zu bilden, wenn die durch alle Dienstbeschädigungen bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 % beträgt. Zur Berechnung dieser Gesamtrente wird die höchste der für die einzelnen Dienstbeschädigungen in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen herangezogen.

§ 205 ASVG

Entschädigungsberechtigte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente nach dem HEG von mindestens 50 % oder auf mehrere solcher Versehrtenrenten von zusammen 50 % der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte.

Zusatzrente

§ 205a ASVG

Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente zu ihrer Versehrtenrente nach dem HEG. Die Zusatzrente beträgt 20 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % bis unter 70 %) bzw. 50 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % und darüber).

Kinderzuschuss

§ 207 ASVG

Schwerversehrte haben für jedes Kind (eheliches, uneheliches, Adoptivkind, mit der/dem Versehrten ständig in Hausgemeinschaft lebendes unterhaltsberechtigtes Enkelkind sowie Stiefkind) Anspruch auf Kinderzuschuss in Höhe eines Zehntels der Rente (Versehrtenrente und Zusatzrente). Eine Höchstgrenze ist gesetzlich vorgesehen. Im Regelfall wird der Kinderzuschuss bis zur

Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auf besonderen Antrag wird er darüber hinaus gewährt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, oder wenn es wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist.

Die Gewährung des Kinderzuschusses wegen Schul- oder Berufsausbildung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Beendigung dieser Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; bei Besuch einer Universität, Hochschule, Akademie etc. nur dann, wenn es sich um ein ordentliches Studium handelt und dieses ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Pflegegeld

Bezieherinnen/Bezieher von Renten nach dem HEG haben bei einem Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld. Zuständig für Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt oder der sonst zuständige Pensionsversicherungsträger. Pflegegeldanträge sind daher dort zu stellen.

Hinterbliebenenleistungen

Im Falle des Todes gebühren unter bestimmten Voraussetzungen Hinterbliebenenleistungen. Nähere Informationen zu diesen Leistungen finden Sie im Informationsblatt für die Hinter-

bliebenen nach Heeresschädigungen (ZVA 207).

Ruhen

§ 89 ASVG Die Rente ruht für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher, für gefährliche Rückfallstäterinnen/Rückfallstäter. Den im Inland befindlichen Angehörigen von Anspruchsberechtigten (Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) gebührt ein Betrag in Höhe der halben ruhenden Rente.

Pfändung

§§ 98, 98a ASVG Eine Pfändung der Rente ist gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung zulässig. Im Übrigen kann eine Rente grundsätzlich nur mit Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen werden, wenn die Übertragung im Interesse der/des Anspruchsberechtigten oder ihrer/seiner nahen Angehörigen liegt.

§ 102 ASVG Der Anspruch auf fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (monatlicher Rentenbetrag) verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

§ 106 ASVG Werden Kinderzuschüsse von der Zahlungsempfängerin/vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet, so kann mit Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes eine andere Zahlungsempfängerin/ein anderer Zahlungsempfänger bestellt werden.

§ 107 ASVG Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen müssen zurück-erstattet werden, wenn die Empfängerin/der Empfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Zur Beachtung! Meldepflicht

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist unverzüglich zu verständigen:

- von Geburt oder Ableben eines Kindes, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht;
- bei Eintritt von Umständen, die ein Ruhen der Rente (siehe § 89 ASVG) zur Folge haben;
- von jeder Änderung des Wohnsitzes.

Rentenauszahlung

Die monatlich im Nachhinein fälligen Renten sind auf ein Konto zu überweisen, hierfür stehen sämtliche Geldinstitute zur Verfügung. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Renten auch in bar erbracht werden.

Aktenzeichen

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersucht, in allen Zuschriften die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:

Sie können Ihre Anträge das Heeresentschädigungsgesetz betreffend bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, bei jedem Sozialversicherungsträger, bei jeder Behörde, bei jedem Gemeindeamt sowie bei jeder militärischen Dienststelle abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die AUVA-Landesstelle Wien, Webergasse 4, 1200 Wien, Telefon +43 5 93 93-31000, wenden.

Hauptstelle

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Landesstelle Graz

Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Unfallkrankenhaus Steiermark

Standort Graz

Göstinger Straße 24
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-43000

Standort Kalwang

Rudolf-von-Gutmann-Straße 1
8775 Kalwang
Telefon +43 5 93 93-47000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling

Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-45000

Standort Lorenz Böhler

Donaueschingenstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhaus Linz

Garnisonstraße 7
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-44000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-46000

Rehabilitationszentrum Häring

Rehaweg 1, 6323 Bad Häring
Telefon +43 5 93 93-52000

Rehabilitationsklinik Tobelbad

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 5 93 93-53000

Rehabilitationszentrum Wien Meidling

Köglergasse 2a
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-55000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 5 93 9-51000

AUVAsicher

Präventionszentrum Wien
Pasettistraße 65
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701